

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 3/2012

31. März 2012

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Oberlandesgericht Dresden - Bekanntmachung des Erlöschens der Anerkennung als Gütestelle gemäß § 61 Abs. 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 1. März 2012
..... S. 60

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 20. März 2012
Az.: 4208-III 1-3470/10 S. 60

2. Stellenausschreibungen S. 63

3. Notare und Rechtsanwälte S. 67

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Bekanntmachung des Erlöschens der Anerkennung als Gütestelle gemäß § 61 Abs. 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Vom 1. März 2012

Notar Peter Schönefuß, Basteistraße 14, 01277 Dresden ist als Notar am 29. Februar 2012 ausgeschieden. Damit ist die Anerkennung als Gütestelle zum 29. Februar 2012 erloschen.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Vom 20. März 2012

I.

Die durch Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. Mai 1991 (SächsABl. S. 4) mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft gesetzten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2007 (SächsJMBl. S. 378), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. 1679), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4d wird aufgehoben.
2. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FGG)“ durch die Angabe „Famliengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
3. In Nummer 19a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21

Umgang mit behinderten Menschen

- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
 - (2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekannt gewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
 - (3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
 - (4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
 - (5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“
5. In Nummer 39 Absatz 1 werden die Wörter „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Wörter „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.

6. Nummer 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuscheiden (Artikel 98 SDÜ - vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und im neuen Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „des Beschuldigten“ werden gestrichen.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“

7. Nummer 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach ihm“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.

8. Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43

Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.

(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).“

9. Nummer 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Haftbefehls“ die Wörter „und gegebenenfalls eine Übersetzung“ eingefügt.

10. In Nummer 49 werden die Wörter „dem Anstaltsleiter“ durch die Wörter „der Vollzugsanstalt unverzüglich“ und die Angabe „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“ durch die Angabe „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.

11. Nummer 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen“

b) Das Wort „Ausländer“ wird durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt und nach dem Wort „genommen“ wird die Angabe „(vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.“

12. Nummer 54 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“

13. Nummer 56 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird aufgehoben.
b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
14. Nummer 110 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Buchst. f wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.“
15. Nummer 174 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“
16. Nach Nummer 174 werden die folgende Überschrift und die folgenden Nummern 174a und 174b eingefügt:

„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a

Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

174b

Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.“

17. Nummer 186 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird die Angabe „des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ ersetzt.
b) In Satz 3 werden die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO“ durch die Angabe „den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO“ und die Angabe „100f Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 1“ ersetzt.
18. Die Fußnote zu Nummer 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.“
19. In der Fußnote zu Nummer 192a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
20. Nummer 194 wird wie folgt gefasst:

„194

Ausweise von Diplomaten und anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBL. - S. 1154).“

21. Nach Nummer 222 wird folgende Nummer 222a eingefügt:

„222a

Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Dresden, den 20. März 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

2. Stellenausschreibungen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bewerbungen um die nachfolgend genannten Stellen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

drei Stellen
einer Richterin / eines Richters am Oberlandesgericht (R 2)
beim Oberlandesgericht Dresden

eine Stelle
einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

eine Stelle
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

**sieben Stellen
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

**zwei Stellen
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

**eine Stelle
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

**eine Stelle
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

Diese Ausschreibungen richten sich an Richter auf Probe aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, deren Mindestprobezeit von drei Jahren im 1. Halbjahr 2012 abläuft.

Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Infolge des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz - SächsStOG) vom 27. Januar 2012 wird für die Staatsanwaltschaft Görlitz zum 1. Januar 2013 anstelle der zum gleichen Zeitpunkt aufgelösten Staatsanwaltschaft Bautzen eine Zweigstelle in Bautzen errichtet werden. Die Staatsanwaltschaft Görlitz wird daher künftig personell und organisatorisch deutlich größer sein als bisher. Ebenso wird infolgedessen die Position der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters zwar auch weiterhin zum Aufgabengebiet des gehobenen Dienstes gehören, jedoch künftig bis A 13 statt bisher bis A 12. Der Dienstposten soll deshalb, um eine umfassende Bestenauslese zu ermöglichen, neu ausgeschrieben werden.

Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen sieht daher Bewerbungen entgegen, um folgenden Dienstposten zum 1. Januar 2013 zu besetzen:

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Görlitz

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabengebiet des gehobenen Dienstes (bis A 13).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters der Staatsanwaltschaft Görlitz müssen über umfangreiche Kenntnisse als Rechtspfleger verfügen und Erfahrungen in der Verwaltung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, insbesondere im Gebiet des Personalwesens, vorweisen können. Die Mitarbeiterführung sollte bereits erprobt sein. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement und Sozialkompetenz sowie Entwicklungsfähigkeit. Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerber gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblatts auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen
Lothringer Straße 1
01069 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Das Oberlandesgericht Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin bei dem Amtsgericht Torgau

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes (bis A 12).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters des Amtsgerichts Torgau müssen über umfangreiche Kenntnisse als Rechtspfleger/Rechtspflegerin verfügen und Erfahrungen in der Verwaltung einer Staatsanwaltschaft/eines Gerichts, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens, vorweisen können. Die Mitarbeiterführung sollte bereits erprobt sein. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement und Sozialkompetenz sowie Entwicklungsfähigkeit. Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerberinnen/Bewerber gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 befinden.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden
- Abteilung II.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Das Oberlandesgericht Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin bei dem Amtsgericht Weißwasser

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes (bis A 12).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters des Amtsgerichts Weißwasser müssen über umfangreiche Kenntnisse als Rechtspfleger/Rechtspflegerin verfügen und Erfahrungen in der Verwaltung einer Staatsanwaltschaft/eines Gerichts, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens, vorweisen können. Die Mitarbeiterführung sollte bereits erprobt sein. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement und Sozialkompetenz sowie Entwicklungsfähigkeit. Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerberinnen/Bewerber gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 befinden.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden
- Abteilung II.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Ausschreibung

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, vorbehaltlich der Zusage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, dass im Jahr 2012 ein Ausbildungsgang beginnt, zwei Beamtinnen/Beamte des mittleren Justizdienstes als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher auszubilden.

Berufsbild:

Als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher erfüllen Sie bei der sächsischen Justiz bedeutende und verantwortungsvolle Aufgaben. Die wichtigste Aufgabe der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers ist es, Urteile und Beschlüsse des Gerichts durchzusetzen. Um dem Gläubiger, der einen Prozess gewonnen hat, zu seinem Geld zu verhelfen, pfändet sie/er bewegliches Schuldnervermögen (z.B. Schmuck), versteigert es öffentlich und verteilt den Erlös in eigener Verantwortung.

Weitere Aufgaben sind die zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen, die Durchführung von Zustellungen, die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten sowie die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Für die Organisation ihres Geschäftsbetriebes sind die Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher weitgehend selbst verantwortlich. Der Gerichtsvollzieherdienst wird im freien Bürosystem durchgeführt.

Anforderungsprofil:

- Organisationsgeschick
- Selbstständigkeit
- Flexibilität, Mobilität
- Durchsetzungsvermögen
- hohe Einsatzbereitschaft
- Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen

Anzahl der Stellen: 2**Dauer der Ausbildung:** voraussichtlich 15. Oktober 2012 bis Juni 2014**Bewerberkreis:**

Zur Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes kann nach § 3 APOGV zugelassen werden, wer

1. die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes bestanden hat oder mindestens eine dem mittleren Justizdienst vergleichbare Qualifikation besitzt;
2. sich mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat;
3. das 24. Lebensjahr beendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; ausnahmsweise können auch besonders geeignete Beamte zugelassen werden, die das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung besitzt und
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Ausbildung von Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes erfolgt im bisher erworbenen Status und unter Weiterzahlung der Bezüge. Durch die Zulassung zur Ausbildung besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher.

Der Gerichtsvollzieherberuf ist zum Teil mit hoher körperlicher Belastung (z.B. hohes Laufpensum; Tragen größerer Lasten) verbunden. Zusätzlich ist zeitweise mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen, in Einzelfällen auch in den Abendstunden. Des Weiteren kann die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher offenen Konfrontationen und Angriffen ausgesetzt sein. Vor Beginn der Ausbildung wird die/der ausgewählte Bewerberin/Bewerber daher aufgefordert, ein Zeugnis des örtlich zuständigen Arztes vorzulegen, in dem klar zum Ausdruck kommen muss, dass eine gesundheitlich uneingeschränkte Eignung für die Tätigkeit der/des Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollziehers gegeben ist.

Erforderlich sind, neben der uneingeschränkten Versetzungsbereitschaft innerhalb des Freistaates Sachsen, Schreibmaschinen- und Computerkenntnisse sowie die PKW-Fahrerlaubnis.

Es ist zudem eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. in welcher Höhe die/der Bewerberin/Bewerber Schulden hat.

Wie gestaltet sich die Ausbildung?

- Einführung bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher: 2 Wochen
- Fachtheoretischer Lehrgang A an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 5 ½ Monate
- Praktische Ausbildung I bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher: 5 Monate (in dieser Zeit findet an zwei Tagen Unterricht an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie eine Klausurenwoche beim Oberlandesgericht Dresden statt)
- Fachtheoretischer Lehrgang B an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 2 Monate
- Praktische Ausbildung II bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher: 5 Monate (in dieser Zeit findet an zwei Tagen Unterricht an der Bayerischen Justizschule Pegnitz sowie eine Klausurenwoche beim Oberlandesgericht Dresden statt)
- Fachtheoretischer Lehrgang C an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 2 Wochen
- schriftliche Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz: 1 Woche
- Praktikum bei einem sächsischen Gerichtsvollzieher bis zur mündlichen Prüfung beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa: ca. 6 Wochen

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre aussagefähigen Bewerbungen mit einem handschriftlichen tabellarischen Lebenslauf und einer kurzen Stellungnahme des Dienstvorstandes auf dem Dienstweg beim

Oberlandesgericht Dresden
Ständehaus
Schloßplatz 1
01067 Dresden

binnen drei Wochen ab Erscheinen des Justizministerialblattes vorzulegen.

Das Referat Aus- und Fortbildung beim Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, nach Ablauf der Bewerbungsfrist im Juni bzw. Juli 2012 Bewerbungsgespräche durchzuführen.

3. Notare und Rechtsanwälte

Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze (§§ 47 Nr. 1, 48a BNotO)

Notar S c h ö n e f u ß, Peter, in Dresden

Entlassung auf Antrag des Notars (§ 48 BNotO)

Notar D e n c k e w i t z, Herwig, in Plauen

Notar N a h r a t h, Edgar, in Aue

Notarin R o c h l i t z e r, Sybille, in Klingenthal

Neuzulassungen

B l u m e r t, Steffen, in Leipzig

F i c h t e, Miriam, in Hainichen

H a l m a g y i, Friedrich, in Dresden

H e r r m a n n, Franziska, in Leipzig

H i l l e r t, Christian, in Leipzig

H o r á k V o g e l b e i n, Anja, in Dresden

K o s c h t i a l, Werner Nils, in Dresden

K ü h n e, Stefanie, in Leipzig

N a u m a n n, Katja, in Dresden

S c h u l z, Matthias, in Leipzig

S c h u m a n n, Anja, in Dresden

S e n s, Arlett, in Torgau

Dr. S ö h n e n, Rüdiger, in Dresden

In Sachsen aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

H a m e r l a, Mario, in Leipzig

R i e d e l, Thomas, in Leipzig

T o b e r g t e, Jürgen, in Dresden

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

B e c h e r, Anja, in Berlin

C i e s i o l k a, Mirja, in Celle

G r a ß h o f f, Danny, in Sachsen-Anhalt

H e i t e, Stefanie, in Hamm

K r e m e r, Maximilian, in Köln

R a d k e, Dietmar, in Hamm

Dr. S t e f f e k, Marc, in die Brandenburgische RAK

W e b e r, Manuela, in Frankfurt

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

L a n g a n k e, Cornelia, in Leipzig

L a s c h, Thoralf, in Dresden

M a n g e l s d o r f, Christiane, in Leipzig

W a l l a t, Klaus, in Leipzig

Sonstige Widerrufe

B ö h l k e, Volker Erik, in Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.